



Fachbereich Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di • Köpenicker Str. 30 • 10179 Berlin

Stadt Ludwigsfelde
Der Bürgermeister
Öffentliche Ordnung und Sicherheit - Gewerbe
Rathausstrasse 3
14974 Ludwigsfelde

Landesbezirk Berlin /
Brandenburg
Bezirk Berlin

Köpenicker Str. 30
10179 Berlin

Telefon:
Durchwahl: 030/8866 4402
Telefax: 030/8866 5942

Gewerbe@ludwigsfelde.de
Fax: (03378) 827 124

conny.weissbach@verdi.de
www.verdi.de

Datum	17. August 2021
Ihre Zeichen	373
Unsere Zeichen	CW / RT

Anhörung nach § 5 Ladenöffnungsgesetz Bbg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Hofsommer,

Sie haben uns Vorschläge zur Festlegung verkaufsoffener Sonntage im zweiten Halbjahr 2021 gem. § 5 Abs. 1 bis 3 VVBbgLÖG vorgelegt:

28.11.2021 – 1. Advent
19.12.2021 – 4. Advent

Wir nehmen die Gelegenheit zur schriftlichen Anhörung wahr:

Bereits seit 2017 machen wir eindringlich auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage aufmerksam, insbesondere auf die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an Sonntagen benannt hat. Im Zusammenhang mit den Sonntagsöffnungen kann das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Sonntagsöffnungen in der Landeshauptstadt Potsdam hinzugezogen werden.

An dieser Rechtslage hat sich nichts geändert.

Ergänzend eine kurze Zusammenfassung der grundsätzlichen Kriterien des Bundesverwaltungsgerichtes zur Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen:

- Durch die Anlassveranstaltung muss ein erheblicher Besucher:innenstrom ausgelöst werden.
- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.

- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher:innen anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei erstmalig stattfindenden Ereignissen muss dieser Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

Die Beschäftigten im Einzelhandel, die sonntags hinter Theken stehen, Kunden:innen bedienen, beraten und kassieren, werden es Ihnen danken, wenn das hohe Gut des Sonntagschutzes, welcher Zeit für Familie, Sozialkontakte und zur Regeneration einräumt, in den Vordergrund ihrer Entscheidung rückt.

Unter Beachtung aller Kriterien bitten wir um ergänzende Informationen hinsichtlich Bedeutung, Größe sowie Format und geplanten Besucher:innenzahlen der Veranstaltungen. Nach bisherigen Erkenntnissen sind zumindest nicht alle geeignet eine ausnahmsweise Öffnung gem. § 5 Abs. 1 bis 3 VVBrbLÖG zu rechtfertigen.

Wir behalten uns im Falle einer ordnungsbehördlichen Verfügung vor, die oben genannten Sonntagsöffnungen im zweiten Halbjahr 2021 kritisch zu prüfen und gegebenenfalls den Klageweg zu beschreiten.

Mit freundlichen Grüßen



Conny Weißbach
Landesfachbereichsleiterin